

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 93 (1975)
Heft: 45: Umweltschutz am Beispiel

Artikel: Schweiz. Register der Ingenieure, der Architekten, der Ingenieur-Techniker, der Architekt-Techniker und der Techniker: neue Eintragungsbedingungen ab 1. Januar 1976
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-72869>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Während sich die Fluorkarbonate vom industrialisierten Norden kontinuierlich abnehmend nach dem Süden bewegten, stellten die Forscher beim Versuch mit Tetrachlorkohlenstoff eine sonderbare Wanderung fest. Diese vollzog sich nicht gleichmässig, sondern wellenförmig; einem plötzlichen Absinken der Konzentration folgte in den Tropen ein rascher Anstieg (der nahezu die nördliche Intensität erreichte), dann wieder ein Fall und in den Südtropen ein neuerlicher Aufschwung gegen die Antarktis zu, wobei die «Täler» jeweils in den Bereichen 23. nördlicher und 23. südlicher Breite lagen, also gerade dort (bei den Azoren und St. Helena), wo Luftmassen von der Stratosphäre herabfallen. Demnach ist Tetrachlorkohlenstoff zwar für die Troposphäre, nicht aber für die Stratosphäre stabil genug (im Gegensatz zu den Fluorkohlenwasserstoffen). Ausserdem zeigt dieser Versuch die relativ geringe Verbleibdauer von Tetrachlorkohlenstoff in der Troposphäre – nach Ansicht Lovelocks kaum länger als ein Jahr. Die eigentliche Aufmerksamkeit verdient jedoch die daraus gewonnene Erkenntnis Lovelocks, dass Tetrachlorkohlenstoff offensichtlich nicht nur von der Industrie emittiert, sondern auch auf natürlichem Wege produziert wird.

Der Unterschied zwischen den Nord-Süd-Bewegungen von Fluorkarbonaten und Tetrachlorkohlenstoff lässt sich anders kaum deuten. Wären nämlich zweitens ausschliesslich oder in erster Linie künstlich erzeugt, müsste die Wanderung vom Emissionsgebiet im Norden nach der südlichen Hemisphäre ebenfalls gleichmässig abnehmend verlaufen. Damit aber ist nichts anderes gesagt, als dass die Fluorkohlenwasserstoffe nicht die einzigen Chlorverbindungen in der Atmosphäre sind und damit nicht isoliert als Gefahr für den Ozon-Schild betrachtet werden dürfen. Vor allem aber kann keine Rede davon sein, dass Chlor allein durch menschliche Aktivität in den Luftraum gelangt.

Bestätigt wird Lovelocks These von der natürlichen Existenz chlorierter Kohlenwasserstoffe durch die Forschungsergebnisse mit Methylchlorid, dem dominanten Chlor-Bestandteil in der Atmosphäre, dessen Konzentrationswerte erstens vom Boden bis zur – 15 km hoch liegenden – unteren Stratosphäre unverändert sind und zweitens in der nördlichen industrialisierten Hemisphäre unter den Ergebnissen der südlichen liegen. Dafür sieht Lovelock insbesondere zwei Erklärungen: zum einen produzieren Meeresalgen Methyljodid, das durch eine Reaktion mit Natriumchlorid im Salzwasser zu

Methylchlorid wird; zum anderen entsteht beim Verbrennen von Pflanzen ebenfalls Methylchlorid in grösserem Ausmass (ungefähr 1% des Chlorgehalts der schwelenden Vegetation wird auf diese Weise umgewandelt). Nun ist es gerade ein Wesensmerkmal der Landwirtschaft in den Entwicklungsländern, Boden durch Abbrennen von Gras und Wäldern ohne Mühe für die Bebauung freizubekommen. Lovelock unterstellt aufgrund dessen nicht, dass die eigentliche Gefahr für den Ozon-Schutz-Schild von der südlichen Halbkugel – fern von Spraydosen-Konsumzwang und schall- wie überschallschnellen Flugzeugen – kommt, aber er will diese Tatsache zumindest nicht ausser acht gelassen wissen.

In diesem Zusammenhang taucht die Frage nach der Herkunft der Tetrachlorkohlenstoffe auf; diese ist nicht eindeutig geklärt, doch haben Laborversuche ergeben, dass Methylchlorid, der Sonne ausgesetzt, durch eine vermutlich heterogene Reaktion zu Tetrachlorkohlenstoff wird; wobei sich der Chlorgehalt durch die Umwandlung vervierfacht.

Dieser Einblick in Dr. Lovelocks Forschungsergebnisse ist weder als Verharmlosung der Fluorkohlenwasserstoffe zu verstehen, noch könnten sie dies sein. Aber sie sollen zeigen, dass die Wissenschaft erst damit begonnen hat, die Frage nach der Gefährlichkeit dieser Umweltochemikalien zu beantworten und sich ausserstande sehen muss, mehr als nur einen vagen Verdacht – wie auf vielen anderen Gebieten auch – zu äussern. Schon deshalb, weil vermutlich noch lange nicht geklärt sein wird, in welchem Verhältnis Mensch und Natur dafür verantwortlich sind. Dies nimmt nichts von der amerikanischen Weitsicht, im Februar 1975 eine Bundeskommission (Federal Interagency Task Force Inadvertent Modification of the Stratosphere) zur Untersuchung dieses Komplexes gegründet zu haben und auch nichts von der sicherlich klugen Entscheidung im U.S.-Bundesstaat Oregon mit Wirkung vom März 1977 den Vertrieb von Spraydosen zu verbieten (weil diese nicht lebensnotwendig, sondern leicht durch Pumpen zu ersetzen sind), es soll aber viele Umweltschützer aus schwindelnder Höhe auf den Boden der Tatsachen zurückbringen. Dazu möge nicht zuletzt der Hinweis beitragen, dass bereits jetzt die Luftverschmutzung in den Ballungszentren 25 bis 40% weniger UV-Strahlung durchlässt und damit die Versorgung der Säuglinge mit Vitamin D auf pharmazeutischem Wege erfordert.

Dr. Markus Fritz, München

Schweiz. Register der Ingenieure, der Architekten, der Ingenieur-Techniker, der Architekt-Techniker und der Techniker

Neue Eintragungsbedingungen ab 1. Januar 1976

DK 061.2

Anlässlich seiner letzten Sitzung hat der Stiftungsrat die Vorschläge des SIA zur Neustrukturierung der Berufsregister abschliessend behandelt und verschiedene Änderungen des Reglementes für die Eintragung in das Register und die Streichung beschlossen. Ziel der neuen Regelung ist eine Aufwertung der Register, und zwar in dem Sinne, dass diese auch als Grundlage für eine gesetzliche Regelung der Berufsausübung dienen könnten.

Die wesentlichste Änderung besteht in der Einführung der *obligatorischen Berufspraxis* für Absolventen anerkannter Schulen. Im weiteren sind die Praxisjahre für Kandidaten, die sich dem Prüfungsverfahren zu unterziehen haben, neu festgesetzt worden. Autodidakten, die sich um die Eintragung als Ingenieur oder Architekt bewerben, müssen sich vorgängig in eines der Register der Ingenieur-Techniker, Architekt-Techniker bzw. Techniker eintragen lassen oder eine zusätzliche Prüfung über Allgemeinbildung und Führungsqualitäten bestehen, gemäss den Richtlinien des Direktionskomitees.

Eintragungsbedingungen ab 1. Januar 1976

Ab 1. Januar 1976 werden die Eintragungsbedingungen wie folgt lauten:

Register der Ingenieure und Architekten

– *Fachleute mit Diplomabschluss* einer schweizerischen oder einer vom Direktionskomitee der Stiftung anerkannten ausländischen Hochschule: Vorweisung des Schuldiploms und Nachweis einer genügenden Praxis von in der Regel drei Jahren nach Studienabschluss. Die Anerkennung der Berufspraxis erfolgt nach den Richtlinien des Direktionskomitees.

– *Fachleute ohne Diplom einer anerkannten Hochschule* aber mit vollständigem technischem Hochschulstudium: Nachweis einer genügenden, erfolgreichen Praxis nach Abschluss der Fachausbildung, in der Regel 4 Jahre bei bestandenem zweitem Vordiplom; 5 Jahre mit einem oder ohne Vordiplom. Nachweis der zur einwandfreien Ausübung des Berufes notwendigen Qualifikationen. Die Beurteilung erfolgt durch die zuständige Prüfungskommission.

– *Fachleute, die im Register der Ingenieur-Techniker bzw. der Architekt-Techniker eingetragen sind:* Nachweis einer genügenden, erfolgreichen Praxis, in der Regel 4 Jahre seit der Eintragung in das Register der Ingenieur-Techniker bzw. Architekt-Techniker, oder 10 Jahre nach Abschluss einer Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder nach Abschluss einer Mittelschule mit eidgenössischem Maturitätszeugnis oder 14 Jahre ohne eidgenössisches Fähigkeitszeugnis. Nachweis der zur einwandfreien Ausübung des Berufes notwendigen Qualifikationen. Die Beurteilung erfolgt durch die zuständige Prüfungskommission.

– *Fachleute, die im Register der Techniker eingetragen sind:* Nachweis einer genügenden, erfolgreichen Praxis, in der Regel 8 Jahre seit der Eintragung in das Register der Techniker oder 10 Jahre nach Abschluss einer Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder nach Abschluss einer Mittelschule mit eidgenössischem Maturitätszeugnis oder 14 Jahre ohne eidgenössisches Fähigkeitszeugnis. Nachweis der zur einwandfreien Ausübung des Berufes notwendigen Qualifikationen. Die Beurteilung erfolgt durch die zuständige Prüfungskommission.

– *Fachleute, die in keinem Register eingetragen sind:* Nachweis einer genügenden, erfolgreichen Praxis, in der Regel 10 Jahre nach Abschluss einer Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder nach Abschluss einer Mittelschule mit eidgenössischem Maturitätszeugnis oder 14 Jahre ohne eidgenössisches Fähigkeitszeugnis. Nachweis der zur einwandfreien Ausübung des Berufes notwendigen Qualifikationen. Die Beurteilung erfolgt durch die zuständige Prüfungskommission. Von Fachleuten, die in keinem Register eingetragen sind, wird eine zusätzliche erweiterte Prüfung verlangt, die sich hauptsächlich auf die Allgemeinbildung und die Führungsqualitäten eines Bewerbers bezieht, gemäss den Richtlinien des Direktionskomitees.

Register der Ingenieur-Techniker und Architekt-Techniker

– *Fachleute mit Diplomabschluss* einer schweizerischen oder einer vom Direktionskomitee bzw. vom BIGA anerkannten ausländischen Höheren Technischen Lehranstalt: Vorweisung des Schuldiploms und Nachweis einer genügenden Praxis von in der Regel drei Jahren nach Studienabschluss. Die Anerkennung der Berufspraxis erfolgt nach den Richtlinien des Direktionskomitees.

– *Fachleute ohne Diplom jedoch mit vollständigem HTL-Studium:* Nachweis einer genügenden, erfolgreichen Praxis, in der Regel 5 Jahre nach Abschluss der Schule. Nachweis der zur einwandfreien Ausübung des Berufes notwendigen Qualifikationen. Die Beurteilung erfolgt durch die zuständige Prüfungskommission.

– *Fachleute, die im Register der Techniker eingetragen sind:* Nachweis einer genügenden, erfolgreichen Praxis, in der Regel 6 Jahre seit der Eintragung in das Register der Techniker oder 8 Jahre nach Abschluss einer Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder nach Abschluss einer Mittelschule mit eidgenössischem Maturitätszeugnis. 12 Jahre ohne eidgenössisches Fähigkeitszeugnis. Nachweis der zur einwandfreien Ausübung des Berufes notwendigen Qualifikationen. Die Beurteilung erfolgt durch die zuständige Prüfungskommission.

– *Fachleute, die in keinem Register eingetragen sind:* Nachweis einer genügenden, erfolgreichen Praxis, in der Regel 8 Jahre nach Abschluss einer Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder nach Abschluss einer Mittelschule mit eidgenössischem Maturitätszeugnis oder 12 Jahre ohne eidgenössisches Fähigkeitszeugnis. Nachweis der zur einwandfreien Ausübung des Berufes notwendigen Qualifikationen. Die Beurteilung erfolgt durch die zuständige Prüfungskommission.

Register der Techniker

– *Fachleute mit Diplomabschluss* einer vom Stiftungsrat anerkannten Technikerschule: Vorweisung des Schuldiploms und Nachweis einer genügenden Praxis von in der Regel 2 Jahren nach Schulabschluss.

– *Fachleute ohne Abschlussprüfung einer Technikerschule:* Nachweis einer genügenden, erfolgreichen Praxis, in der Regel 5 Jahre nach Abschluss einer Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder nach Abschluss einer Mittelschule mit eidgenössischem Maturitätszeugnis. 9 Jahre ohne eidgenössisches Fähigkeitszeugnis.

Nachweis der zur einwandfreien Ausübung des Berufes notwendigen Qualifikationen. Die Beurteilung erfolgt durch die zuständige Prüfungskommission.

Die zur Durchführung des Reglementes notwendigen *Richtlinien und Wegleitungen* werden vom Direktionskomitee erlassen. Die *Wegleitungen über die Anforderungen an Kandidaten*, welche sich dem Prüfungsverfahren zu unterziehen haben, werden von den zuständigen Prüfungskommissionen erstellt.

Gebühren ab 1. Januar 1976

Die Eintragungsgebühren ab 1976 sind vom Stiftungsrat wie folgt festgesetzt worden:

- Eintragungsgebühr für Absolventen von Hochschulen, Höheren Technischen Lehranstalten und Technikerschulen, die sich durch ein Abschlusszeugnis und über die verlangte Praxis ausweisen

für Absolventen schweizerischer Schulen	200 Fr.
für Absolventen anerkannter ausländischer Schulen	300 Fr.
für Absolventen anerkannter Schulen, sofern sie einem der Stifter- oder der angeschlossenen Verbände angehören	150 Fr.

– Die Gebühren für Kandidaten, die sich dem Prüfungsverfahren zu unterziehen haben, sind nicht erhöht worden. Sie belaufen sich auf:

1150 Fr. für die Eintragung in die Register der Ingenieure und Architekten

450 Fr. für zusätzliche erweiterte Prüfungen von Autodidakten, die sich um die direkte Eintragung in die Register der Ingenieure und Architekten bewerben

720 Fr. für die Eintragung in die Register der Ingenieur-Techniker und Architekt-Techniker

450 Fr. für die Eintragung in die Register der Techniker

600 Fr. für Ergänzungsprüfungen für Ingenieure und Architekten gemäss Art. 12 des Reglementes für die Prüfungskommissionen

450 Fr. für Ergänzungsprüfungen für Architekt-Techniker und Ingenieur-Techniker gemäss Art. 12 des Reglementes für die Prüfungskommissionen

300 Fr. für Ergänzungsprüfungen für Techniker gemäss Art. 12 des Reglementes für die Prüfungskommissionen

Die Stiftung behält sich vor, diese Tarife jederzeit neu festzusetzen.

Eintragungsbedingungen und Gebühren bis 31. Dezember 1975

Bis Ende dieses Jahres wird von den Absolventen anerkannter Schulen keine Berufspraxis verlangt.

Der Stiftungsrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 14. Mai 1975 die Gebühren für die Eintragung von Absolventen anerkannter Schulen wie folgt festgesetzt:

150 Fr. für Absolventen anerkannter schweizerischer Schulen

200 Fr. für Absolventen anerkannter ausländischer Schulen

100 Fr. für Absolventen anerkannter Schulen, sofern sie einem der Stifter- oder der angeschlossenen Verbände angehören.

Diese Bedingungen und Gebühren gelten bis 31. Dezember 1975. Ergänzende Auskünfte und Anmeldeunterlagen können bei der Geschäftsstelle der Stiftung der Schweizerischen Register REG, Weinbergstrasse 47, 8006 Zürich (Telephon 01/343222) angefordert werden.